Antrag

der Fraktion DIE LINKE.

Thema: Rettungsdienst im Freistaat Sachsen retten!

Der Landtag möge beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

I. dem Landtag die gegenwärtige Situation und die Problemlagen bei der Erbringung von Rettungsdienstleistungen im Freistaat Sachsen unter Berücksichtigung der seit dem Inkrafttreten des Vergaberechtsmodernisierungsgesetzes am 18. April 2016 geänderten Vorgaben und Anforderungen an die Vergabe von Rettungsdienstleistungen nach § 31 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) und deren Folgen für die Qualität der Leistungserbringung und die Situation der im Rettungsdienst Beschäftigten ausführlich darzustellen und dabei insbesondere den in Folge der Vergaberechtsmodernisierung auf europäischer und Bundesebene erforderlichen Gesetzgebungsbedarf im Bereich der Erbringung von Rettungsdienstleistungen für den Freistaat Sachsen vor allem hinsichtlich

- 1. der Harmonisierung mit bundes- und europarechtlichen Vorschriften;
- 2. der Überarbeitung der Sächsischen Landesrettungsdienstplanverordnung und weiteren untergesetzlichen Bestimmungen, insbesondere in Bezug auf Leistungsbeschreibungen, Eignungsprüfungen, Zuschlagskriterien und Ausführungsbedingungen;
- 3. eines erforderlichen Wechsels vom geltenden Submissions- zum Konzessionsmodell:
- 4. der vorrangigen Erfüllung der Aufgaben des Rettungsdienstes durch Landkreise und Kreisfreien Städte als Aufgabenträger selbst (Kommunalisierung) umfassend darzulegen sowie

II. dem Landtag die hieraus gezogenen Konsequenzen und das von ihr verfolgte Konzept für die künftige Sicherstellung eines flächendeckenden und funktionierenden Rettungsdienstes in Sachsen vorzulegen (Rettungsdienst-Rettungskonzept).

Dresden, den 7. Dezember 2017

- b.w. -

Rico Gebhardt

Fraktionsvorsitzender

Begründung:

Spätestens mit dem Inkrafttreten des Vergaberechtsmodernisierungsgesetzes vom 17. Februar 2016 (BGBI. I S. 203) am 18. April 2016 und der unmittelbaren Geltung der EU-Vergaberichtlinien haben sich die Rahmenbedingungen für die Vergabe von Konzessionen im Rettungsdienst gewandelt: Insbesondere die Bereichsausnahme nach § 107 Absatz 1 Nummer 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) ermöglicht es, Organisationen Vereinigungen, die dort gemeinnützige oder den verankerten Voraussetzungen entsprechen. Regelungsregime des **GWB** und den EUvom Vergaberichtlinien auszunehmen.

Zwar haben die Koalitionsfraktionen den Regelungsbedarf durchaus erkannt, wenn sie erklären, das "Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz im Freistaat Sachsen im Ergebnis der nationalen Rechtsumsetzung" anpassen zu wollen. Nachdem allerdings der Bund bereits vor knapp zwei Jahren tätig geworden ist, herrscht in Sachsen weiterhin Stillstand. Dabei ist eine Abkehr vom herrschenden Submissionsmodell dringend erforderlich.

Infolge von Grundsatzentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 8. Juni 2010, 1 BvR 2011/07, 1 BvR 2959/07, NVwZ 2010, 1212), des Bundesgerichtshofs (Beschluss vom 1. Dezember 2008, X ZB 31/08, VergabeR 2009, 156) und des Europäischen Gerichtshofs (Urteil vom 29. April 2010, C-160/08, VergabeR 2010, 617) sind Notfallrettungs- und Krankentransportleistungen im Falle des Überschreitens der Schwellenwerte in dem im Freistaat Sachsen geltenden Submissionsmodell weiterhin zwingend europaweit auszuschreiben.

Angesichts der Vielzahl von Problemlagen bei der Erfüllung von Rettungsdienstleistungen können nach Auffassung der antragstellenden Fraktion DIE LINKE. bestehende Missstände vorzugsweise durch eine Stärkung der Aufgabenträger beseitigt werden. In einer gestärkten Position könnten diese in der Leistungsausschreibung oder durch eine eigenständige Aufgabenerfüllung unmittelbar für eine hohe Qualität der Aufgabenerfüllung im Bereich des Rettungsdiensts sorgen und dabei insbesondere die Rechte und Interessen der Beschäftigten wahren.

¹ vgl. Koalitionsvertrag zwischen der CDU Sachsen der SPD Sachsen vom 10. November 2014, S. 105.